



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 23 · 30. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Bekanntmachung - für von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 14.09.2025	2
2 Öffentliche Zustellung	4

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141382, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Bekanntmachung - für von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 14.09.2025

Stadt Bergisch Gladbach
Der Wahlleiter



Bekanntmachung

**für von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten
Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die
Kommunalwahl am 14.09.2025
(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW – KWahlO NRW-)**

Am 14.09.2025 findet in Bergisch Gladbach die Kommunalwahl statt.
An dieser Wahl können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die in der Stadt Bergisch Gladbach am 03.08.2025 für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von der Stadt eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.
Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen müssen auf einem Formblatt den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) beim Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach stellen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Der Antragsvordruck (Formblatt, Anlage 1 zu § 12 Abs. 7 und 8 KWahlO NRW) kann auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach unter <https://www.bergischgladbach.de/kommunalwahl.aspx> heruntergeladen werden.

Gem. § 12 Abs. 8 Satz 4 KWahlO NRW kann der Bürgermeister die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Sie erreichen das Wahlbüro montags bis donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, telefonisch unter 02202-14 2888, per E-Mail unter Wahlbuero@stadt-gl.de oder Herrn Frank Bodengesser persönlich im Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Zimmer 323, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach,

gez. 29.04.2025
Frank Stein
Bürgermeister

2 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Fachbereich 5-500
Soziale Leistungen
Herr Weiß
☎ 02202 – 14 2474
E-Mail: d.weiss@stadt-gl.de



29.07.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
29.07.2025	

Art des Schriftstücks:	
Aufhebungs- und Einstellungsbescheid der Grundsicherungsleistungen	
Betreff:	
Bescheid über die Aufhebung der Gewährung von Grundsicherungsleistungen sowie der Einstellung der Grundsicherungsleistungen	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Fachbereich Jugend und Soziales
Soziale Förderung
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Zimmer 135

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG
NRW als
erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag

Gez. Dennis Weiß am 29.07.2025